

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 3 (1928)
Heft: 1

Artikel: Kleinhausbau in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100271>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einem späteren Artikel äussern. Ich möchte nur hier schon verraten, dass ich von der Notwendigkeit eines eigentlichen Badezimmers durchaus nicht überzeugt bin.

Die *Waschküche* sollte mit den modernen technischen Hilfsmitteln, Waschmaschine und Zentrifuge ausgestattet sein und wenn die Hausfrauen etwas weniger konservativ sich mit dem Gebrauch moderner Waschmittel, wie z. B. Persil bekannt machen wollten, so könnten sie sich manche heutzutage nicht mehr gerechtfertigte Kräfteverschwendung ersparen. Dass beim Bau des Hauses auch an den nötigen Tröchneraum unter dem Dach gedacht werden sollte, wird mir jede Frau gerne bestätigen.

Mit dem zweckmässigen Bauen aber ist es nicht getan. Wichtiger noch ist die zweckmässige Bewirtschaftung der Wohnung. Reine Luft ist hier das Leitwort. Rein sei die Luft nicht nur von Staub, sondern vor allem von üblen Gerüchen und Feuchtigkeit. Quelle aller schlechten Gerüche ist aber vor allem der Mensch. Deshalb halte er sich selber rein und seine Wäsche und Kleidung. Fort mit allen Luftverschlechterern aus dem Schlafzimmer. Kleider und Wäsche des Tages sollen im Waschräum Nachts gut auslüften. Schlafen bei offenen Fenstern; im Winter mag ein leises Oeffnen der Klappfenster genügen, ist Gesundheitsregel. Morgens sollen die Betten ausgelegt, Bettücher und Kissen auf dem Fenstersims ausgelüftet werden und ein starker Durchzug soll die Nachtluft aus dem Schlafzimmer ausspülen. Dabei ist es gar nicht nötig, die Fenster im Winter stundenlang offen zu halten und damit Zimmer und Wände zu tief auszukühlen. Liegen die Fenster nach der Sonnenseite, so soll das Lüften während der Zeit des Sonnenschein

(«so man hat») geschehen. Ueberhaupt ist ein kürzerer, kräftiger Durchzug viel besser, wie ein stundenlanges einseitiges auskältendes Offenlassen der Fenster. Der Durchzug spült die alte Luft aus und wäscht gewissermassen auch Möbel und Wände von anhaftenden Gerüchen rein, ohne ihnen doch alle Wärme auszuziehen.

Und endlich der Staub. Darüber habe ich mich an diesem Ort schon einmal ausgelassen. So sei nur kurz wiederholt. An erster Stelle steht Verhütung der Staubeinstellung, also Schuhereinigen und wenn immer möglich Gebrauch von Hausschuhen. Reinigen der Kleider ausser der Wohnung. Sorgfalt beim Besorgen der Oefen. Fort mit allen Staubfängern und Kinderlitzchen, die eben so sehr Stauberzeuger, wie Staubfänger sind, also keine unnützen Vorhänge und Draperien, Fächer, Wedel und Ansichtskartenornamente an der Wand etc. Den unvermeidlichen Staub aber entferne man rationell mit angefeuchteten Staubtüchern, mit feuchten Lappen umhüllten Flaumern und wer es vermag mit dem elektrischen Staubsauger, dessen Anschaffung heute auch dem kleinen Budget erreichbar sein dürfte. Niemals aber arte für die Hausfrau der Kampf mit dem Staub zum Selbstzweck aus. Jeder Fanatismus artet zur Karrikatur und zur Qual der anderen aus, nicht zuletzt der Sauberkeitsfanatismus der Hausfrau.

Ordnung und Reinlichkeit in hohen Ehren, aber zu ihnen geselle sich Sinn für Schönheit und Behaglichkeit. Ein trauliches Heim, das die Familie zusammenhält, das ist das Arbeitsziel der braven Frauen. Wohl ihnen, wenn die Männer ihnen diese grosse, immer erneute und doch so unauffällige Mühe mit Dank lohnen, mit Verständnis und Sinn für Häuslichkeit.

Kleinhausbau in der Schweiz.

Unter diesem Titel veröffentlicht der Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Dr. Schmidt, Berlin einen Artikel, der auch für unsere Leser bemerkenswert ist. Wir bringen ihn deshalb ungekürzt. Er lautet:

«Der seit dem Jahre 1919 in der Schweiz existierende «Schweizerische Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform» hat sich zu seiner wichtigsten Aufgabe gesetzt, das Eigenheim in Form des Kleinhauses mehr als vor dem Kriege zu propagieren. Gestützt auf einen Vorschlag des Gesundheitsinspektors der Stadt Zürich, Ingenieur Furrer, hat der Verband bereits im Jahre 1919 ein Programm für ein sog. Minimalhaus aufgestellt, das in den einzelnen Landesgegenden der Schweiz ausprobiert werden sollte. Da es ihm jedoch nicht möglich war, die für die praktische Durchführung benötigten Mittel selbst aufzubringen, hat in grosszügiger Weise der Bundesrat am 20. Juni 1921 einem Gesuch des Verbandes entsprochen und ihm für die praktische Durchführung solcher Versuchskleinhäuser 200000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die Mittel sollten als zinslose Darlehen zur Förderung besonders geeigneter Bauten gegeben werden und nach kurzer Zeit wieder zurückfliessen, um auf diese Weise für den gleichen Zweck immer wieder verwendet werden zu können. Das Ergebnis dieser Versuchsbauten ist in der kürzlich erschienenen Broschüre «Kleinhäuser» zusammengefasst. Sie gibt einen äusserst beachtenswerten Ueberblick über die angestellten Versuche, bei welchen den Bedürfnissen der verschiedenen Landesteile sowohl in praktischer als auch baukünstlerischer Hinsicht Rechnung getragen ist, und insbesondere auch über die Frage, inwieweit sich der Kleinhausbau für die Kreise der minderbemittelten Bevölkerung wirtschaftlich ermöglichen lässt, eine gewisse Klärung herbeigeführt worden ist. Vierzehn Genossenschaften haben von den angebotenen Mitteln Gebrauch gemacht und jede von ihnen nach ihrer Art versucht, die Aufgabe zu lösen. Als Bedingung war gestellt, dass die Häuser nicht als

einzelne stehende Einfamilienhäuser, sondern in der Form des Reihenhauses oder mindestens des Doppelhauses errichtet werden sollten. Der geforderte Raumbedarf war eine Küche, ein Wohnraum und drei Schlafzimmer oder aber eine Wohnküche und drei Schlafzimmer. Dieser Wohnraum sollte in einem oder höchstens in zwei Stockwerken untergebracht werden. Die Broschüre bringt Grundrisse, Schnitte und Ansichten der erstellten Versuchshäuser in Basel, Bern, St. Gallen, Huttwil, Zürich, Lausanne, Freiburg, Winterthur, Genf und Chaux-de-Fonds.

Die beste Lösung scheint mir die der Wohnkolonie am Pilatusplatz in Basel (Architekt Prof. Bernoulli) zu sein. Er löst die Aufgabe in Form des Reihenhauses und bringt den Raum in Erd- und ausgebautem Dachgeschoss unter. Der Grundriss nähert sich stark dem auch in Deutschland vielfach gebräuchlichen sogenannten Bremer Typ. Als Wohnfläche werden 60,50 qm angegeben, wobei allerdings Vorplatz und Abort nicht mitgerechnet werden. Das Haus dürfte im allgemeinen also unserem 70-qm-Typ entsprechen. Die reinen Baukosten werden mit 13 355 Fr. oder 44,50 für den Kubikmeter umbauten Raumes angegeben.

Auch die Lösung, wie sie Zürich (Haus I, Architekten Kündig und Oetiker) gewählt hat, schliesst sich im grossen und ganzen diesem Typ an, nur ist hier die Form des Doppelhauses gewählt.

Ein interessanter, vielleicht aber doch nicht ganz wirtschaftlicher Versuch ist das Haus III in Zürich (Architekten Furrer und Schäfer), bei dem Küche, drei Zimmer und Nebenräume in einem Geschoss zusammengelegt sind.

Eine sehr gute Lösung hat die Genossenschaft «Selbsthilfe» in Winterthur gefunden, sowohl organisatorisch als auch technisch. Der Versuch, durch eigene Mitarbeit am Bau die Kosten zu verbilligen, war für die Schweiz im Gegensatz zu uns und zu Oesterreich anscheinend neu. Die Kostenersparnis, die auf etwa 10 Prozent der Herstellungskosten an-

gegeben wird, wäre vielleicht noch grösser gewesen, wenn der Grundriss etwas wirtschaftlicher ausgestaltet wäre.

Die Broschüre verdient deshalb Beachtung, weil sie nachweist, auf welch verschiedenen Wegen eine eng begrenzte Aufgabe doch gelöst werden kann. Auffällig ist, dass sich Versuche, neue Ausdrucksformen für die äussere Gestaltung zu wählen, nicht finden; die Bahnbrecher neuester Baukunst scheinen nicht zum Zuge gekommen zu sein. Es mag sein, dass die Häuser, die auf den Darstellungen im allgemeinen wenig ausdrucksvoll und interessant erscheinen, in der Praxis durch Farbe und Einfügung in das Landschaftsbild gewinnen. Verschieden wie die Grundrissgestaltungen — es finden sich Lösungen mit einem Geschoss, eineinhalb Geschossen, ja sogar (Chaux-de-Fonds) mit zweieinhalb Geschossen — sind auch die Kosten. Sie bewegen sich zwischen 38,50 Fr. (Winterthur) und 58 Fr. (St. Gallen) für den Kubikmeter umbauten Raumes. Die reinen Baukosten für die Wohnung schwanken zwischen 12 000 Fr. (Genf) und 23 539 Fr. (St. Gallen), weisen also eine Differenz von etwa 100 Prozent auf, wobei allerdings Unterschiede in der Grösse der Wohnfläche mitsprechen. Charakteristisch ist für alle Versuchswohnungen, dass das Ausmass der Vorplätze knapp bemessen und mehr Gewicht auf ausreichende Grösse der Wohn- und Schlafräume gelegt ist. Auch das Bad fehlt vielfach und ist durch eine Badewanne in der Waschküche ersetzt. Verglichen mit unsern deutschen Verhältnissen, scheint mir aufzufallen, dass das, was der Schweizer unter Minimalhaus versteht, in Deutschland doch schon einen immerhin das Minimalbedürfnis übersteigenden Aufwand zeigt. Es will scheinen, wie wenn die Schweiz dank ihrer besseren wirtschaftlichen Verhältnisse sich doch erlauben kann, ihre Ansprüche höher zu stellen als Deutschland, wo wir unter Minimalhaus ein Haus mit etwa 50 bis 55 qm Wohnfläche verstehen.

Immerhin verdient die Art und Weise, wie man in der Schweiz an die Lösung der Kleinhausfrage herangegangen ist, vollste Beachtung. Man hat auch dort erkannt, dass zur Propagierung des Kleinhauses es nötig ist, in den einzelnen Teilen des Landes den Wohnungssuchenden und Wohnungsreformbedürftigen die Möglichkeit zu geben, sich an der Hand ausgeführter Bauten ein Urteil über die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Kleinhausbaues vor Augen zu führen.

BEHÖRDLICHE MASSNAHMEN

Kanton Zürich. Subventionierung des Kleinwohnungsbaues im Jahre 1928. In der Abstimmung vom 15. Februar 1927 hatte das Zürchervolk einen Kredit von 4,5 Mill. Franken bewilligt, um in den Jahren 1927, 1928 und 1929 den Kleinwohnungsbau durch Gewährung von Barbeiträgen und von verbilligten Darlehen zu unterstützen. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfes an einfachen, billigen Wohnungen, an denen im Kanton Zürich immer noch Mangel herrscht, bestimmt der Kantonsrat alljährlich im Rahmen des Gesamtkredites den im Budgetjahr zu verwendenden Betrag, der jedoch höchstens 1½ Mill. Franken betragen darf.

Pro 1927 hatte der Kantonsrat dem Regierungsrat eine Summe von 1½ Mill. Franken zur Verfügung gestellt. Eine grosse Zahl von Gesuchen war aus allen Kantonsteilen eingegangen. Der Regierungsrat hat im Laufe des Jahres über einen Betrag von rund 1,2 Mill. Franken verfügt, und zwar über rund 660 000.— Darlehen und 550 000.— Barbeiträgen. Damit konnte die Erstellung von 796 Wohnungen in 248 Gebäuden im Gesamtanlagewert von rund 15 Mill. Franken unterstützt werden. Ueber das Verfahren äussert sich der Regierungsrat wie folgt: «Für die Gewährung der staatlichen Beihilfen waren die Anträge der Gemeindebehörden begleitend, und es musste gemäss dem Inhalt des Volksbeschlusses auch massgebend sein, inwieweit die Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft sich an der Subventionierung beteiligten. Innerhalb dieses Rahmens konnten mit wenigen Ausnahmen alle Gesuche, welche die Erstellung von billigen Kleinwoh-

nungen vorsahen, berücksichtigt werden. Demzufolge wurden Subventionen in allen Kantonsteilen zugesichert. Ueber die Einzelheiten dieser Verteilung wird der Jahresbericht pro 1927 alle wünschbaren Detailangaben enthalten. Die Durchführung der Aktion hat jedenfalls gezeigt, dass ein Bedarf an billigen Wohnungen nicht nur in den grösseren Ortschaften sondern auch in eigentlich ländlichen Gegenden vorhanden ist. Die staatliche und Gemeindehilfe erleichtert die Deckung dieses Bedarfes wesentlich. Es unterliegt daher keinem Zweifel, dass durch die «Wohnbauaktion 1927» der Kleinwohnungsnot in wirkungsvoller Weise begegnet werden konnte.»

Am 10. Dezember 1927 stellte der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag, pro 1928 den Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues auf 1 Million Frk. festzusetzen. Zur Begründung hiefür legt er Folgendes dar: «Für die Bestimmung des pro 1928 erforderlichen Kredites ist man wieder, wie bei der Festsetzung des Kredites pro 1927, auf Schätzungen angewiesen, da es im Kanton Zürich an einer Statistik über den Bau- und Wohnungsmarkt mangelt. Für die Stadt Zürich ist auch das Ergebnis der Erhebungen über den Leerwohnungsbestand vom 1. Dezember 1927 noch nicht bekannt. Der Regierungsrat hat in seinem Bericht vom 24. Februar 1927 über die Festsetzung des Subventionskredites pro 1927 dargetan, dass nach seiner Auffassung zu Beginn des Jahres 1927 ungefähr dieselben Verhältnisse vorlagen wie zu Anfang des Jahres 1926; er schätzte den Fehlbetrag auf ungefähr 1500 Kleinwohnungen. Im Laufe des Jahres 1927 konnten nun rund 800 Wohnungen subventioniert werden. Dazu sind diejenigen Wohnungen zu rechnen, welche ohne kantonale Subvention erstellt wurden und die an Zahl recht ansehnlich sind, da besonders in der Stadt Zürich die Bautätigkeit eine recht rege war, ferner die durch Tod oder Familienauflösung frei gewordenen Wohnungen. Die Bestimmung dieser Zahl für den ganzen Kanton ist ausserordentlich schwierig. Auf der andern Seite steht der neue Bedarf, der sich aus den Familiengründungen und der Zuwanderung ergibt, und ebenso der Fehlbetrag an Kleinwohnungen aus der früheren Zeit. Um das laufende Mietgeschäft reibungslos und ohne Preisstörungen abwickeln zu können, bedarf es ferner eines kleinen Überschusses, des sogenannten Leerwohnungsbestandes. Hält man die beiden Faktoren, welche den Wohnungsmarkt beeinflussen, einander gegenüber, so wird sich im Effekt eine Verminderung des Fehlbetrages an Kleinwohnungen gegenüber dem Vorjahr ergeben; der Fehlbetrag dürfte sich pro 1928 vielleicht noch auf rund 1000 Wohnungen belaufen.

Unter diesen Umständen beantragt der Regierungsrat, ihm für die «Wohnbauaktion 1928» 1 Million Franken zur Verfügung zu stellen. Aus Aeusserungen aus den verschiedensten Gegenden muss geschlossen werden, dass auch im kommenden Jahr in ansehnlicher Zahl Subventionsgesuche einlaufen werden, sodass es sich kaum rechtfertigen würde, den Betrag unter 1 Million anzusetzen. Eine grössere Summe wird aber voraussichtlich nicht beansprucht werden, weil anderseits durch die «Wohnbauaktion 1927» die dringendsten Bedürfnisse gedeckt werden konnten und manche Gemeinden nicht mehr in der Lage oder willens sind, weitere Gemeindebeiträge zu gewähren, wenigstens kaum mehr im Umfange des abgelaufenen Jahres. Dadurch ist der staatlichen Aktion eine Grenze gesetzt. Sollten die Verhältnisse sich aber so gestalten, dass eine Erhöhung des Kredites im Laufe des Jahres 1928 sich doch als notwendig erweist, so würde der Regierungsrat in einer Spezialvorlage darum nachsuchen.

Vorgängig der Festsetzung des Subventionskredites hat die kantonale Baudirektion die nötigen Vorbereitungen für die Wohnbauaktion 1928 an Hand genommen. Durch Kreisschreiben an die Gemeinderäte und durch Publikation einer «Bekanntmachung über die weitere Förderung des Kleinwohnungsbaues» vom 22. Dezember 1927 wurden alle diejenigen, welche sich für die Ausrichtung einer Subvention interessieren aufgefordert, ihre Projekte bis spätestens den 15. Februar 1928 dem Gemeinderat der Baugemeinde einzureichen. Dieser wird die Projekte nach vorgängiger Prüfung mit einem Bericht über Zweckmässigkeit und Wünschbarkeit der Bauten, sowie über Art und Umfang der Subvention der Gemeinde bis Ende Februar 1928 der kantonalen Baudirektion vorlegen.